

(2) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d bis Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 11 und 15 tritt an dem Tag in Kraft, an dem Artikel 1 Nummer 4 des Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juli 2026 in Kraft tritt (GVOBl. M-V S. 719), jedoch nicht vor dem 1. Juli 2027. Das Ministerium für Inneres und Bau gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Schwerin, den 10. September 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel

Fünfte Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung*

Vom 11. September 2026

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 8 Absatz 4, des § 15 Absatz 1, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 sowie des § 22 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 10), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 739) geändert worden ist:

Artikel 1 **Änderung der Küstenfischereiverordnung**

Die Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch die folgenden §§ 1 und 2 ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Küstengewässer nach § 1 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes. Sie gilt für jede Art der Fischerei, soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union strengere Vorschriften bestimmt sind.

(2) Nautische Angaben in dieser Verordnung sind nach dem World Geodetic System 1984 (WGS 84) bestimmt.

§ 2 Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen

(1) Für die Befugnis zur Ausübung der Fischerei mit anderen Fanggeräten als Handangel und Köderfischsenke ist die abgeschlossene Ausbildung

1. zur Hochseefischerin oder zum Hochseefischer, zur Matrosin oder zum Matrosen sowie zur Vollmatrosin oder zum Vollmatrosen der Hochseefischerei,

2. zur Küstenfischerin oder zum Küstenfischer sowie zur Matrosin oder zum Matrosen der Küstenfischerei oder

3. zur Binnenfischerin oder zum Binnenfischer

als der Ausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt gleichwertig anzusehen.

(2) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag eine andere als die in Absatz 1 genannte fischereiliche Ausbildung, die den Anforderungen einer Ausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt entspricht, als gleichwertig anerkennen.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. beglaubigte Ablichtungen der Prüfungsurkunden oder der Zeugnisse über den Abschluss der Berufsausbildung.

(4) Die obere Fischereibehörde stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.“

2. § 3 Satz 1 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Europäischer Stör (*Acipenser sturio*)“.

3. Die §§ 3a bis 6 werden durch die folgenden §§ 3a bis 6 ersetzt:

* Ändert VO vom 28. November 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 6

„§ 3a Schutz der Aalbestände

Der gewerbliche Fang und die Erstvermarktung von Aal bedürfen der Registrierung durch die obere Fischereibehörde. Auf Antrag erteilt die obere Fischereibehörde im Rahmen der Registrierung nach Satz 1 eine Registrierungsbestätigung für die gewerbliche Fischerei und Erstvermarktung von Aal sowie eine Aal-Registriernummer. Die Aal-Registriernummer ist auf den Handels- und Transportdokumenten bei der Erstvermarktung von Aal als Legalitätsnachweis anzugeben.

§ 4 Mindestmaße und Höchstmaße

(1) Soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union strengere Vorschriften bestimmt sind, ist es verboten, sich Fische der folgenden Arten anzueignen, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse nicht mindestens folgende Längen aufweisen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) | 50 Zentimeter, |
| 2. Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>) | 20 Zentimeter, |
| 3. Flunder (<i>Platichthys flesus</i>) | 25 Zentimeter, |
| 4. Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>) | 30 Zentimeter, |
| 5. Hecht (<i>Esox lucius</i>) | 60 Zentimeter, |
| 6. Kliesche (<i>Limanda limanda</i>) | 25 Zentimeter, |
| 7. Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>) | 48 Zentimeter, |
| 8. Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 60 Zentimeter, |
| 9. Schnäpel (<i>Coregonus maraena</i>) | 40 Zentimeter, |
| 10. Quappe (<i>Lota lota</i>) | 30 Zentimeter, |
| 11. Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>) | 25 Zentimeter, |
| 12. Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>) | 30 Zentimeter, |
| 13. Zander (<i>Sander lucioperca</i>) | |
| a) in den Fischereibezirken Stettiner Haff,
Peenestrom und Darßer Boddenkette | 40 Zentimeter, |
| b) im Übrigen | 45 Zentimeter. |

(2) Für die Fischerei mit der Handangel und für mittels Reusen gefangene lebende Exemplare gilt ein Aneignungsverbot für die Fischart Hecht (*Esox lucius*), wenn die Fische von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse eine Länge von mehr als 90 Zentimetern aufweisen.

§ 5 Schonzeiten

Soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union strengere Vorschriften bestimmt sind, ist es verboten, sich Fische der folgenden Arten innerhalb des jeweils angegebenen Zeitraums (Schonzeit) anzueignen:

- | | |
|---|---|
| 1. Hecht (<i>Esox lucius</i>) | 1. März bis 30. April, |
| 2. Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 15. September bis 14. Dezember,
1. Juni bis 15. September außerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von vier Seemeilen von der Basislinie verläuft, |
| 3. Meerforelle
(<i>Salmo trutta</i>) | 15. September bis 14. Dezember,
1. Juni bis 15. September außerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von vier Seemeilen von der Basislinie verläuft, |
| 4. Schnäpel
(<i>Coregonus maraena</i>) | 1. November bis 30. November, |
| 5. Zander
(<i>Sander lucioperca</i>) | 23. April bis 22. Mai. |

§ 6 Fang geschützter Fische sowie Zurücksetzen der Fische

(1) Wer entgegen den Verboten nach den §§ 3, 4 oder 5 einen geschützten Fisch gefangen hat, hat ihn unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen. Haben die Fische den Haken tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Schnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen.

(2) Wer entgegen den Verboten nach den §§ 3, 4 oder 5 einen gefangenen geschützten Fisch besitzt, hält, verarbeitet, anbietet oder verkauft, hat auf Verlangen der Kontrollbefugten nach § 24 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes nachzuweisen, dass der Fisch aus einem Gewässer stammt, in dem der Fang erlaubt war.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fische, die der Pflicht zur Anlandung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, soweit diese durch Betriebe der Erwerbsfischerei gefangen werden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Stellen Fischereiausübende im Sinne von § 17 Absatz 1 und § 17a Absatz 1 fest, dass das Gewicht von entgegen den §§ 3, 4 oder 5 gefangenen geschützten Fischen 10 Prozent des Gesamtfanggewichtes übersteigt, ist unverzüglich die Fangmethode zu ändern oder sind Fanggeräte mit angepasster Maschenöffnung zu verwenden. Dies gilt auch, wenn bei der Fischereiausübung festgestellt wird, dass das Gewicht des Beifangs einer Fischart, für die eine größere Mindestmaschenöffnung als die verwendete vorgeschrieben ist, 10 Prozent des Gesamtfanggewichtes übersteigt. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist die Fischereiausübung in diesem Gebiet einzustellen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zehn Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „gefangene, geschützte oder untermaßige Fische“ durch die Angabe „gefangene geschützte Fische“ ersetzt.

5. Die §§ 9 bis 13 werden durch die folgenden §§ 9 bis 13 ersetzt:

„§ 9

Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke

(1) Für die nach § 6 Satz 1 des Landesfischereigesetzes für Küstengewässer ausgestellten Erlaubnisse zum Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke gelten die Absätze 2 bis 9.

(2) Die Fischerei ist nur für den Eigenbedarf zulässig.

(3) Je Person mit Erlaubnisschein gemäß Absatz 1 dürfen höchstens drei Handangeln und eine Köderfischsenke verwendet werden. Die ausgelegten Fanggeräte sind ständig zu beaufsichtigen.

(4) In der Freizeitfischerei gelten die nach europäischem Recht festgesetzten Tagesfangmengen und Bedingungen. Weiterhin dürfen je Angeltag und je Person mit Erlaubnisschein gemäß Absatz 1 jeweils bis zu ein Hecht, drei Zander, drei Meerforellen und fünfzehn Barsche gefangen und angeeignet werden.

(5) Für jede Handangel sind bis zu zwei natürliche oder künstliche Köder mit jeweils bis zu drei Einfach-, Zwillings- oder Drillingshaken zulässig. Beim Makrelen- oder Heringsangeln ist die Verwendung eines Paternosters mit bis zu sechs Einfachhaken zulässig.

(6) Zu anderen Fanggeräten als der Handangel oder der Köderfischsenke ist ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.

(7) Wasserfahrzeuge sind während des Angelns zu verankern:

1. im Strelasund, im Norden begrenzt durch eine Linie vom Bessiner Haken (54° 22,25' N; 13° 07,60' E), welche der Grenze des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft bis zum Uferschnittpunkt auf der Position 54° 22,97' N; 13° 04,40' E folgt und im Süden begrenzt durch die Verbindungslinie der Anleger der Glewitzer Fähre in Stahlbrode und Glewitz,
2. im Rassower Strom und Wiker Bodden, im Westen begrenzt durch die Abgrenzung des Fischschonbezirkes Libben und im Osten begrenzt durch die Verbindungslinie der Anleger der Wittower Fähre Süd und Nord,
3. in dem Having genannten Gewässerteil des Greifswalder Boddens innerhalb der Abgrenzung vom westlichen Ufer des Ortes Neu Reddevitz bis zur westlichen Ausdehnung des Reddevitzer Höft.

Ausgenommen hiervon ist das Driftangeln unter Verwendung eines Treibankers. Die Beschaffenheit des Treibankers kann von der oberen Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung vorgeschrieben werden. Als Anker im Sinne von Satz 1 gilt auch ein sogenannter GPS-Anker (Elektro-Bugmotor mit Spotlock-Funktion), soweit die Positionen über den Zeitverlauf aufgezeichnet werden und die Daten durch die Kontrollbefugten nach § 24 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes ausgelesen beziehungsweise kontrolliert werden können.

(8) In den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 ist der Fischfang mit der Handangel unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges durch Muskelkraft, Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen verboten.

(9) In den nachfolgenden Gebieten ist der Fischfang mit der Handangel unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges durch Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen während der Zeit vom 15. September bis 15. März eines jeden Jahres verboten:

1. Seegebiet zwischen Hiddensee und Rügen innerhalb der Basislinie,
2. Tromper Wiek und Prorer Wiek innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie verläuft jeweils vom Schnittpunkt mit der Basislinie,
3. Seegebiet zwischen der Halbinsel Wustrow (54° 05,60' N, 11° 33,30' E) und dem Darß (54° 24,00' N, 12° 26,80' E) innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung in einem Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie und deren seitliche Begrenzung senkrecht zur Küstenlinie verläuft und
4. Seegebiet zwischen der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein und Großklützhöved (östliche Länge 11° 10,76' E) innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie und deren seitliche Begrenzung senkrecht zur Küstenlinie verläuft.

§ 10

Fischerei innerhalb der Drei-Seemeilen-Zone

(1) Innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, darf die Fischerei mit anderen Fanggeräten als der Handangel und der Köderfischsenke nur mit Methoden der passiven Fischerei ausgeübt werden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag folgende Ausnahmen erlauben:

1. Gebrauch von Waden oder Schleppnetzen zum Fang von Köderfischen für den Eigenbedarf im Rahmen der Langleinenfischerei,
2. Gebrauch von Schleppnetzen, sofern der Schleppvorgang ausschließlich durch Windenergie (Segel) bewirkt wird, oder von Dredgen und weiteren Fanggeräten zu touristischen Zwecken.

(3) In den folgenden Gebieten der in Absatz 1 genannten Zone kann die obere Fischereibehörde auf Antrag unter den nachgenannten Voraussetzungen auch die Verwendung anderer Fanggeräte zulassen:

1. in dem Gebiet Warnemünde, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 100 Kilowatt in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 13,90' N 12° 03,00' E,
54° 12,00' N 12° 03,00' E,

54° 11,00' N 12° 00,00' E,
 54° 11,00' N 11° 56,00' E,
 54° 10,00' N 11° 49,30' E,
 54° 11,70' N 11° 49,30' E bildet,

2. in den Gebieten nördlich Hiddensee bis Arkona,

- a) für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 100 Kilowatt in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 38,00' N 13° 00,00' E,
 54° 35,10' N 13° 00,00' E,
 54° 37,00' N 13° 09,00' E,
 54° 41,00' N 13° 17,00' E,
 54° 41,80' N 13° 26,00' E,
 54° 44,10' N 13° 26,00' E,

- b) für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 221 Kilowatt für die Fischerei auf Hering und Sprotte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 43,40' N 13° 16,00' E,
 54° 42,50' N 13° 22,00' E,
 54° 42,50' N 13° 31,00' E bildet,

3. in dem Gebiet Arkona bis Stubbenkammer, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 221 Kilowatt für die Fischerei auf Hering, Hornfisch und Sprotte für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember sowie für die Fischerei auf Flunder und Scholle vom 16. August bis 31. Dezember in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 41,60' N 13° 33,00' E,
 54° 37,80' N 13° 33,00' E,
 54° 36,30' N 13° 36,00' E,
 54° 36,00' N 13° 40,00' E,
 54° 33,80' N 13° 42,90' E,
 54° 35,80' N 13° 44,80' E bildet,

4. in dem Gebiet Sassnitzer Graben, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 80 Kilowatt ganzjährig sowie für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 221 Kilowatt für die Fischerei auf Hering und Sprotte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 35,80' N 13° 44,80' E,
 54° 33,80' N 13° 42,90' E,
 54° 30,00' N 13° 42,00' E,
 54° 27,70' N 13° 42,40' E,
 54° 23,90' N 13° 45,00' E,
 54° 16,60' N 14° 00,00' E bildet,

5. in dem Gebiet Greifswalder Oie, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 80 Kilowatt in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 16,60' N 14° 00,00' E,
 54° 16,10' N 13° 58,60' E,

54° 13,30' N 13° 58,70' E,
 54° 10,00' N 13° 54,25' E,
 54° 9,30' N 13° 54,80' E bildet,

6. in dem Gebiet nördlich Zingst, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 100 Kilowatt für die Fischerei auf Hering, Hornfisch und Sprotte in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 33,30' N 12° 35,60' E,
 54° 30,80' N 12° 39,00' E,
 54° 33,70' N 12° 53,60' E,
 54° 34,00' N 12° 54,00' E,
 54° 35,10' N 13° 00,00' E,
 54° 38,00' N 13° 00,00' E bildet,

7. in dem Gebiet Usedom, für Kutter mit einer Maschinenleistung bis zu 80 Kilowatt in dem Gebiet, dessen landseitige Begrenzung die Verbindungslinie der Koordinaten

54° 03,70' N 14° 07,00' E,
 54° 01,00' N 14° 07,00' E,
 53° 57,00' N 14° 13,30' E,
 53° 59,10' N 14° 14,40' E bildet.

§ 11

Fischschonbezirke

(1) Auf den nachstehend aufgeführten Wasserflächen (Fischschonbezirken) ist die Ausübung der Fischerei verboten:

1. der „Bock“, welcher die Wasserfläche innerhalb einer Linie von den Koordinaten

54° 27,62' N 13° 03,00' E bis
 54° 27,99' N 13° 03,70' E,

entlang der Westküste Hiddensees bis zu ihrem südlichsten Punkt, von dort bis

54° 25,38' N 13° 03,64' E bis
 54° 25,30' N 13° 03,44' E bis
 54° 25,95' N 13° 02,02' E,

entlang dem natürlichen Uferverlauf in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis

54° 26,21' N 13° 01,65' E bis
 54° 26,53' N 13° 01,60' E,

entlang dem südlichen Küstenverlauf der Insel Bock bis zur Ausgangsposition umfasst,

2. der „Libben“, welcher die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien der Koordinaten

54° 35,00' N 13° 09,22' E,
 54° 35,00' N 13° 11,90' E,

entlang der Westküste des Bug bis

54° 33,52' N 13° 09,65' E,
 54° 32,72' N 13° 09,85' E,

entlang der Küste in westlicher Richtung bis

54° 32,80' N 13° 08,62' E,

von hier in nördlicher Richtung bis

54° 34,63' N 13° 09,20' E,

entlang der Küste von Neubessin in nördlicher Richtung
bis zur geographischen Breite 54°35,00' N umfasst,

3. die „Peenemündung“, welche die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien der Koordinaten

54° 08,38' N 13° 45,40' E,

54° 08,38' N 13° 45,10' E,

54° 09,28' N 13° 44,35' E,

54° 09,28' N 13° 45,20' E

umfasst,

4. die „Usedomer Kehle“, welche die Wasserfläche umfasst, die im Norden durch die Linie, die von dem am weitesten in der Usedomer See hineinragenden Uferteil von Ostklüne rechtweisend 270 Grad verläuft und im Süden durch die Linie, die von dem am weitesten in das Stettiner Haff hineinragenden Uferteil von Ostklüne rechtweisend 270 Grad verläuft, begrenzt wird,

5. der „Nordteil Kleiner Jasmunder Bodden“, welcher die Wasserfläche vom Punkt des Westufers Spitzer Ort auf der geografischen Breite 54° 28,65' N entlang dem Ufer in nordwestlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Stralsund-Sassnitz, von dort in westlicher Richtung entlang der Eisenbahnlinie und dem Ufer des Kleinen Jasmunder Boddens bis zur geographischen Länge 13° 30,10' E, von dort in gerader Linie nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der geografischen Breite 54° 28,65' N von dort in Richtung Ost bis zum Ausgangspunkt umfasst,

6. das Künstliche Riff „Nienhagen“, welches die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien der Koordinaten

54° 11,0' N 11° 56,25' E,

54° 11,0' N 11° 57,35' E,

54° 10,4' N 11° 56,25' E,

54° 10,4' N 11° 57,35' E

umfasst,

7. das Künstliche Riff „Rosenort“, welches die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien der Koordinaten

54° 14,43' N 12° 09,05' E,

54° 14,66' N 12° 09,45' E,

54° 14,89' N 12° 09,05' E,

54° 14,66' N 12° 08,65' E

umfasst.

- (2) Auf nachstehend aufgeführten Wasserflächen (Fischschonbezirken) ist die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar, soweit nicht im Einzelfall zeitlich anders bestimmt, verboten:

1. in der „Warnowmündung“, welche das Gebiet umfasst innerhalb einer Linie, die in einem seeseitigen Abstand von 500 Metern zur Ostmole, zu den Befestigungs- und Hafenanlagen bis zum Strand vor dem Ortsteil Hohe Düne verläuft (östliche Grenze des Seekanals bis zum Strand), sowie ein Kreissegment mit einem Radius von 500 Metern, dessen Mittelpunkt die westliche Spitze der Westmole bildet (Strand bis zur westlichen Grenze des Seekanals), ferner das Gebiet östlich des Seekanals mündungsaufwärts vom Molenkopf bis zum Fähranleger Hohe Düne,
2. in dem „Yachthafen Kühlungsborn - Bollhäger Fließ/Fulgen“, welche das Gebiet des Hafenbereiches innerhalb der Molen sowie ein Kreissegment mit einem Radius von 100 Metern, dessen Mittelpunkt die Spitze der Nordmole bildet, umfasst,
3. in dem Gebiet innerhalb einer seitlichen und seeseitigen Entfernung von 500 Metern zu der Mündung folgender Zuflüsse:
 - a) Harkenbeck,
 - b) Klützer Bach,
 - c) Tarnewitzer Bach,
 - d) Wallensteingraben,
 - e) der Abfluss des Stausees Farpen/Plastbach,
 - f) Hellbach (Mündung: von Position 54° 04,26' N; 11° 36,65' E nach Position 54° 04,15' N; 11° 36,47' E),
 - g) Mühlenfließ (Schleuse Jemnitz),
 - h) Recknitz (Mündung: von Position 54° 15,15' N; 12° 27,30' E nach Position 54° 15,10' N; 12° 27,40' E); Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - i) Saaler Bach; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - j) Rosengartener Beek; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - k) Barthe (Mündung: von Position 54° 24,13' N; 12° 42,76' E nach Position 54° 23,93' N; 12° 42,91' E); Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - l) Ziese; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - m) Ryck; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - n) Brebowbach; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 30. April,
 - o) Zarow,
 - p) Uecker (Gebiet innerhalb eines Kreises mit einem 500-Meter-Radius um die Spitze der Nordmole),

- q) Köppernitz; Fischereiverbot vom 1. August bis zum 15. März,
- r) Blowatzer Bach,
- s) Zierower Bach,
- t) Redentiner Bach,
- u) Körkwitzer Wallbach; Fischereiverbot vom 1. Februar bis zum 30. April und
- v) Neuendorfer Hechtgraben; Fischereiverbot vom 1. Februar bis zum 30. April.

(3) Zu Absatz 2 gelten folgende Ausnahmen:

1. in dem Fischschonbezirk „Warnowmündung“ sind die Fischerei mit der Handangel sowie die Fischerei mit der Langleine und Aalkörben auf Aal vom Verbot ausgenommen,
2. in den Fischschonbezirken „Recknitz“, „Körkwitzer Wallbach“, „Barthe“, „Zarow“ und „Uecker“ ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach § 18 Absatz 1 genehmigte Fischerei vom Verbot ausgenommen.

(4) In den Gewässern nordöstlich Usedom südlich der geographischen Breite 54° 15,00' N ist in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Oktober die Ausübung der Fischerei mit Schleppnetzen nur mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 Millimeter in T90-Netztuch oder von mindestens 105 Millimeter mit einem BACOMA-Fluchtfenster von mindestens 120 Millimeter erlaubt.

(5) In der Gewässerstrecke der Unterwarnow von der Petribrücke bis zum Unterhaupt der Schifffahrtsschleuse sowie bis zum Wehr am Mühlendamm, einschließlich des Altarmes Fischergraben, ist die Ausübung der Fischerei mit Stellnetzen und Aalkörben ganzjährig verboten. Bei der Ausübung der Fischerei mit der Handangel sind in dem in Satz 1 genannten Bereich nur natürliche oder künstliche Köder mit einem Einfachhaken zulässig. Vom Wehr am Mühlendamm, der Schifffahrtsschleuse und vom Durchlass unter der Straße Mühlendamm zum Altarm Fischergraben ist mit jeglichem Fanggerät in Richtung Petribrücke ein Abstand von mindestens 100 Metern einzuhalten.

(6) In der Zeit vom 15. September bis zum 14. Dezember ist die Fischerei in folgenden Bereichen des Salzhaffs und der Halbinsel Wustrow verboten:

1. Uferverlauf vom Boiensdorfer Werder bis zur Hellbachmündung von der geographischen Länge 11° 31,00' E bis zur geographischen Länge 11° 37,00' E sowie die Wasserfläche innerhalb der von diesen Punkten ausgehenden Senkrechten bis zu einer seeseitigen Entfernung von jeweils 500 Metern,
2. Gebiete innerhalb eines Radius von 500 Metern zu den Landdurchbrüchen zwischen der Halbinsel Wustrow und dem Kieler Ort an der Position 54° 4,14' N; 11° 31,43' E und der Position 54° 3,84' N; 11° 31,14' E.

(7) In der Zeit vom 15. September bis zum 30. November ist die Fischerei mit Aalkörben und Langleinen nicht zulässig in dem Gebiet zwischen der Insel Ummanz und der Insel Rügen, welches durch die Koordinaten

54° 27,38' N 13° 10,73' E,
54° 27,38' N 13° 10,92' E,
54° 27,28' N 13° 10,73' E,
54° 27,28' N 13° 10,92' E

begrenzt wird.

(8) Schonbezirke nach den §§ 11 und 12 oder durch die obere Fischereibehörde nach § 13 entsprechend festgelegte Gebiete werden durch die obere Fischereibehörde mit Tonnen, Schildern oder Bojen mit dreieckigen gelben Flaggen gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet.

§ 12

Laichschonbezirke

(1) Die Ausübung jeglicher Fischerei ist in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai in folgenden Gebieten (Laichschonbezirke) verboten:

1. Stettiner Haff
 - a) Göschenbrinksfläche,
 - b) Anklamer Fähre,
 - c) Borkenhaken und
 - d) Usedomer See,
2. Peenestrom
 - a) Jamitzower Hard,
 - b) Balmer See,
 - c) Hohendorfer See,
 - d) Sauziner Bucht,
 - e) Mahlzower Bucht,
 - f) Rohrplan bei Zecherin,
 - g) Bucht südlich Kuhler Ort (Alter Acker),
 - h) Krösliner See einschließlich Alte Peene,
 - i) Freester Hock und
 - j) Freesendorfer See,
3. Darßer Boddenkette
 - a) Flemendorfer Baek,
 - b) Barther Strom,
 - c) Fitt,

- d) Prerower Strom,
- e) Saaler Riff,
- f) Saaler Bodden,
- g) Recknitz und
- h) Küstensaum zwischen Kinnbackenhagen und Wendisch-Langendorf.

(2) Die Ausübung jeglicher Fischerei ist in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai, in folgenden Gebieten (Laichschonbezirken) verboten:

1. Greifswalder Bodden

- a) Abfluss Freesendorfer See,
- b) Dänisch Wiek,
- c) Gristower Wiek,
- d) Puddeminer Wiek,
- e) Schoritzer Wiek,
- f) Wreechener See,
- g) Neuensiener See,
- h) Selliner See und
- i) Zicker See,

2. Strelasund

- a) Deviner See,
- b) Kemlade,
- c) Gustower Wiek,
- d) Wamper Wiek und
- e) Kubitzer Bodden,

3. Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen

- a) Gewässer zwischen Ummanz und Rügen,
- b) Nordteil des Wieker Boddens,
- c) Neuendorfer Wiek,
- d) Breeger Bodden nördlich der Saalsteine,
- e) Mittelsee und Spyker See und
- f) Westteil der Lietzower Bucht.

(3) Die räumliche Begrenzung der in Absatz 1 und 2 benannten Laichschonbezirke ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Die Fischerei mit gemäß § 18 Absatz 1 genehmigten Kumm- und Bügelreusen bleibt vom 1. März bis zum 31. März in den Laichschonbezirken „Kubitzer Bodden“, „Gewässer zwischen Ummanz und Rügen“ sowie in der „Neuendorfer Wiek“ zulässig.

(5) In den Laichschonbezirken bedürfen die Werbung oder Beseitigung von Wasserpflanzen, die Entnahme oder das Einbringen von Sediment, Eingriffe wie Baumaßnahmen und ähnliche Vorhaben sowie das Einleiten von Stoffen der Zustimmung der oberen Fischereibehörde. Maßnahmen zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung von deren Verkehrssicherheit bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Beschränkung der Fischerei

Zum Schutz der Fischbestände und empfindlicher Arten oder zu wissenschaftlichen Zwecken kann die obere Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zeitlich und räumlich begrenzt die Ausübung der Fischerei beschränken, beauflagen oder verbieten oder die Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben.“

6. § 14 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die höchstens zulässige Anzahl von Aalkörben und Langleinenhaken sowie die Länge von Stellnetzen in den Fischereibezirken nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.“

7. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

§ 15

Maschenöffnungen

(1) Soweit nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union oder durch Bundesrecht strengere Vorschriften bestimmt sind, sind folgende Mindestmaschenöffnungen einzuhalten:

1. für Stellnetze und Schleppnetze zum Fang von

- | | |
|----------------|-----------------|
| a) Barsch | 70 Millimeter, |
| b) Hecht | 120 Millimeter, |
| c) Meerforelle | 120 Millimeter, |
| d) Zander | 90 Millimeter, |

2. für Fischfallen, Reusen und Aalkörbe 25 Millimeter; dies gilt nicht für Krabbenkörbe sowie Fischfallen, Reusen und Aalkörbe, die eine von der oberen Fischereibehörde zugelassene Selektionseinrichtung besitzen.

(2) Stellnetze für den Fang von Hecht dürfen eine Maschenöffnung von maximal 150 Millimeter aufweisen.

(3) Das Verfahren zur Messung der Maschenöffnung bestimmt sich nach der Verordnung (EG) Nr. 517/2008.“

8. Nach § 16 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Es ist verboten, an oder auf Schonbezirken nach den §§ 11 und 12 sowie an oder auf den durch die obere Fischerei-

behörde nach § 13 entsprechend festgelegten Gebieten während der dort aufgeführten Schonzeiträume fangbereite Fanggeräte mitzuführen.“

9. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„§ 17

Registrierung von Fischereibetrieben

(1) Als fischereiausübende Person im Haupt- und Nebenerwerb gilt nur, wer bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr und bei der oberen Fischereibehörde als solche registriert ist. Als Betrieb im Nebenerwerb kann registriert werden, wer Einkommen außerhalb der Fischerei nachweist.

(2) Zur Registrierung sind im Rahmen einer Betriebskonzeption insbesondere Angaben

1. zum Firmennamen,
2. zu Betriebsinhabenden,
3. zum Sitz
4. zum Datum der Betriebsgründung,
5. zur Erwerbsform,
6. zur Betriebsform,
7. zur Berufsqualifikation und zum Befähigungsnachweis der Kapitänin oder des Kapitäns,
8. zur Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation,
9. zu den Fischereifahrzeugen, welche verwendet werden sollen und
10. über zu vermarktende Fischereierzeugnisse zu machen.

(3) Betriebsinhabende haben Änderungen der Angaben nach Absatz 2 der oberen Fischereibehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Aufgabe der Erwerbsfischerei ist der Betrieb unverzüglich bei der oberen Fischereibehörde abzumelden. Die obere Fischereibehörde kann eine Betriebsregistrierung widerrufen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von mindestens sechs Monaten keine Meldung nach § 24 Satz 1 oder 2 erfolgt und keine Fischereiaktivitäten bekannt sind.“

10. Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

„§ 17a

Begrenzung des Fangaufwandes

(1) Im Geltungsbereich des Fischereirechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 4 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes kann die obere Fischereibehörde Personen, die nicht als Betrieb nach § 17 Absatz 1 Satz 1 registriert oder in einem solchen Betrieb tätig sind, die jedoch über eine abgeschlossene fischereiliche Berufs-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Landesfischereigesetzes verfügen, die Verwendung von Fanggeräten

zur Deckung des Eigenbedarfs genehmigen. Die Art und Anzahl der Fanggeräte beschränkt sich je Person auf höchstens 8 Aalkörbe (Eingänge), 1 Krabbenkorb, 100 Meter Stellnetze und 100 Haken auf der Langleine.

(2) Die obere Fischereibehörde kann die Fischerei nach Absatz 1 oder mit der Handangel und der Köderfischsenke im Rahmen eines Stichprobenplans überwachen.

(3) Die obere Fischereibehörde legt die Verteilung der Fanggeräte in den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 auf die Fischereiausübenden nach § 17 Absatz 1 und § 17a Absatz 1 fest. Bei der Verteilung sind vorrangig Personen im Haupterwerb zu berücksichtigen, die ihren Hauptwohnsitz in der Nähe der jeweiligen Fischereibezirke haben und dort überwiegend ihre fischereiliche Tätigkeit ausüben. Nebenerwerbsbetriebe erhalten in den Fischereibezirken jeweils höchstens 80 Aalkörbe (Eingänge), 600 Meter Stellnetze und 600 Haken auf der Langleine.“

11. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

„§ 18

Kumm- und Bügelreusen

(1) Reusen mit einer Bügelhöhe ab 60 Zentimetern sowie Krabben- und Kummreusen dürfen nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde aufgestellt werden. Die Genehmigung ist unter Verwendung des Antragsformulars der oberen Fischereibehörde zu beantragen und beinhaltet Angaben insbesondere zu Reusenart, Position, Wehrlänge und Wehrrichtung. Auf Anforderung der oberen Fischereibehörde sind weitere erforderliche Unterlagen wie insbesondere Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen und Beschreibungen nachzureichen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann die nach Absatz 1 erteilte Genehmigung widerrufen, wenn die Reusenstelle mindestens ein Kalenderjahr nicht genutzt wurde oder der Fischbestand gefährdet ist. Die Genehmigung erlischt mit Abmeldung des Fischereibetriebes des Genehmigungsinhabenden und ist der oberen Fischereibehörde durch diesen unverzüglich zurückzugeben.

(3) Zum Schutz von Meeressäugetieren nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1241 kann die obere Fischereibehörde auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten durch Allgemeinverfügung oder Nebenbestimmungen für die nach Absatz 1 genehmigten Reusen Schutzmaßnahmen vorschreiben oder deren Einsatz beschränken, insbesondere wenn wissenschaftliche Daten auf unbeabsichtigte Fänge in einer Größenordnung hinweisen, die eine ernste Bedrohung für deren Erhaltungszustand darstellen. Die obere Fischereibehörde kann weiterhin nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall zum Schutz von Meeressäugetieren an nach Absatz 1 genehmigten Reusen notwendig sind.

(4) Der Abstand von Kummreusen oder hintereinander aufgestellten Bügelreusen (Reusenzüge) zueinander muss mindestens der Gesamtlänge der größten Anlage entsprechen. Er darf jedoch in allen Teilen des Fanggerätes nicht weniger als 300 Meter betragen. Die obere Fischereibehörde kann auf An-

trag in begründeten Einzelfällen zur Fortführung der Nutzung von bereits genutzten und genehmigten althergebrachten Reusenpositionen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen.

(5) Frühjahrsreusen dürfen bis spätestens 30. Juni, Herbstreusen frühestens ab 1. Juli eingesetzt werden. Anfangs- und Enddatum jeder Nutzung erteilter Reusengenehmigungen sind der oberen Fischereibehörde durch Genehmigungsinhabende jeweils unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Nutzungsbeginn und -ende anzuzeigen.

(6) Reusen sind so aufzustellen, dass sie Fischen den Zugang zu ihren Laichplätzen nicht versperren. Daher sind in solchen Fällen mindestens zwei Drittel der Breite des Gewässers freizulassen.

(7) Reusen und Reusenpfähle sind nach Beendigung der Fangsaison unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für Verankerungen von Schwimmreusen. Abgebrochene Pfähle oder abgerissene Anker müssen spätestens zusammen mit dem Fanggerät entfernt werden. Ist dies nicht möglich, ist die Stelle durch eine Boje zu kennzeichnen und der oberen Fischereibehörde sowie dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unter Angabe der nautischen Position unverzüglich anzuzeigen.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Abstand von anderen Fanggeräten als Kumm- und Bügelreusen zu Kummreusen mit einer Gesamtlänge von mehr als 300 Metern oder hintereinander aufgestellten Bügelreusen (Reusenzüge) mit einer Gesamtlänge von mehr als 300 Metern muss in allen Teilen des Fanggerätes mindestens 300 Meter betragen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Vorschriften der Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Vorschriften der Absätze 1 und 2 sowie des § 18 Absatz 4“ ersetzt.

c) Absatz 7 Nummer 27 wird durch die folgenden Nummern 27 und 28 ersetzt:

„27. Hafen Glowe,

28. Inselhafen Prerow.“

d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „ein Abstand von 200 Metern“ durch die Angabe „ein Abstand von 200 Metern zum Ufer, zu Buhnen und Küstenschutzbauwerken“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Eigentümer eines Fahrzeuges, mit dem die berufliche Fischerei nach § 17 Absatz 1 ausgeübt wird, hat dieses bei der oberen Fischereibehörde registrieren zu lassen und dabei Angaben zu machen über:

1. die nautische und fangtechnische Ausrüstung,

2. die Nutzung im Haupt- oder im Nebenerwerb,

3. den Sitz des Fischereibetriebes und

4. die Zugehörigkeit zu einer Erzeugerorganisation.

Das Schiffssicherheitszeugnis oder ein vergleichbares Dokument ist vorzulegen. Kapitäninnen und Kapitäne von Fischereifahrzeugen, für die aufgrund des Fahrtbereiches kein Schiffssicherheitszeugnis zu führen ist, können dies durch ein Dokument der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr nachweisen. Bei im Seeschiffsregister eingetragenen Fahrzeugen ist ein Auszug aus dem Seeschiffsregister vorzulegen.“

b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Das Fischereikennzeichen ist unverzüglich zu entfernen, wenn das Fahrzeug

1. nicht mehr überwiegend zur beruflichen Fischerei genutzt wird,

2. nicht über ein gültiges Dokument nach Absatz 1 Satz 2 verfügt,

3. in einen Heimat- oder Registrierhafen außerhalb des Landes auf Dauer verlegt wird oder

4. den Eigentümer wechselt.

Die obere Fischereibehörde informiert hierüber die zuständigen Hafenbehörden. Nach endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit eines Fahrzeuges kann die obere Fischereibehörde zur Wahrung des maritimen oder kulturellen Erbes insbesondere bei dauerhafter Verbringung des Fahrzeuges an Land Ausnahmen zu den Bestimmungen nach Satz 1 zulassen.“

c) In Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

14. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Kennzeichnung von Fanggeräten und Fischbehältern

(1) Die Enden ausgelegter Stellnetze hat der Eigentümer oder Besitzer der Fanggeräte mit je zwei roten viereckigen Flaggen von mindestens 40 Zentimetern Kantenlänge zu kennzeichnen. Langleinen und Aalkorbketten sind mit je zwei schwarzen viereckigen Flaggen von mindestens 20 Zentimetern Kantenlänge zu kennzeichnen. Zusätzlich kann jeweils eine dritte Flagge mit individueller Farbgebung gesetzt werden. Die Flaggen sind am oberen Ende von Bojen zu befestigen, die mindestens eine Höhe von 1,50 Meter über der Wasseroberfläche erreichen. Bei Wassertiefen von weniger als 1,50 Meter und der Verwendung von Aalkorbketten kann die Boje kleiner sein. Sind Fanggeräte über 500 Meter lang, sind zusätzlich in Abständen von höchstens 500 Metern, bei Langleinen in Zwischenabständen von höchstens 1 000 Metern Bojen mit je einer viereckigen Flagge der jeweils vorgeschriebenen Farbe anzubringen. Netze, die nahe der Oberfläche eingesetzt werden, sind mit Schwimmkörpern im Abstand von nicht mehr

als 50 Metern so zu kennzeichnen, dass der Verlauf der Netze zu erkennen ist. Außerhalb der Fischereibezirke sind die ausgesetzten Fanggeräte mit Radarreflektoren zu versehen. Diese sind als Winkelreflektor kugelförmig mit einem Durchmesser von mindestens 10 Zentimetern oder zylinderförmig mit einem Durchmesser von mindestens 7,5 Zentimetern und einer Höhe von mindestens 12 Zentimetern anzubringen.

(2) Werden außerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung in einem Abstand von vier Seemeilen von der Basislinie verläuft, Stellnetze gesetzt, die den Schiffsverkehr behindern können, sind nachts zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Flaggen oder an deren Stelle am oberen Ende weiße, alle fünf Sekunden aufblinkende Lichter zu setzen.

(3) An den Bojen der Endflaggen der Fanggeräte ist das Fischereikennzeichen des Fahrzeuges oder die Registriernummer gut lesbar anzubringen. Scheerbretter, Steertboje und Schleppnetze sind gut lesbar mit dem Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges zu versehen.

(4) Der Steertpfahl von Kumm- und Bügelreusen muss gut sichtbar gekennzeichnet sein. Schwimmreusen sind, sofern die Fangkammern (Kumm) schwimmende Fangvorrichtungen sind, am Anfang und Ende des Fanggerätes mit je einer Boje zu kennzeichnen. Die Bojen müssen mindestens 2 Meter über die Wasseroberfläche hinausragen und mit je zwei im Abstand von 20 Zentimetern angebrachten roten Flaggen von mindestens 40 Zentimetern Kantenlänge gekennzeichnet sein. Die drei äußeren Pfähle von Kummreusen müssen bei normalem Wasserstand mindestens 2 Meter, die übrigen Pfähle und die Pfähle anderer Geräte mindestens 1 Meter über die Wasseroberfläche hinausragen. Bei Schwimmreusen ist jeder Seitenanker mit einem Schwimmer zu kennzeichnen. Bei Krabbenreusen ist der Steertpfahl oder, soweit dieser nicht vorhanden, eine am Steert befestigte Boje mit einer roten Flagge mit einer Kantenlänge von mindestens 40 Zentimetern zu kennzeichnen. Steertpfahl und Boje müssen mindestens 1,50 Meter über die Wasserfläche hinausragen. An dem Steertpfahl oder der Boje ist das Fischereikennzeichen anzubringen.

(5) Das Aufstellen von Fischbehältern und -gehegen sowie Aquakulturanlagen ist der oberen Fischereibehörde mit Angabe der nautischen Position anzuzeigen. An Fischbehältern und -gehegen, am Steertpfahl von Kumm- und Bügelreusen und an der seeseitigen Boje von Schwimmreusen ist jeweils eine Tafel anzubringen. Diese muss mindestens 20 Zentimeter lang und 7 Zentimeter breit sein. Auf der Tafel ist das Fischereikennzeichen des Fahrzeuges gut lesbar aufzubringen. An Aquakulturanlagen ist eine Tafel mit den Maßen nach Satz 3 anzubringen, die die Aufschrift „Aquakulturanlage“ sowie den Namen, die Anschrift und Telefonnummer der Betreibenden enthält.

(6) Gerätekenneichen ohne Fanggeräte dürfen nicht ausgebracht werden.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vorschriften nach Artikel 14 bis 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 ordnungsgemäß angewandt werden.“

15. In § 24 Satz 3 wird die Angabe „Personen nach § 17 Absatz 2“ durch die Angabe „Personen nach § 17a Absatz 1“ ersetzt.

16. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummer 32 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3a ohne Registrierung Aal gewerblich fängt oder erstvermarktet,
2. § 6 Absatz 1 einen unter Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4 oder 5 gefangenen geschützten Fisch nicht unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurücksetzt,
3. § 6 Absatz 2 einen gegen die Verbote nach den §§ 3, 4 oder 5 gefangenen geschützten Fisch besitzt, hält, verarbeitet, anbietet oder verkauft und auf Verlangen der Kontrollbefugten nach § 24 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes nicht nachweisen kann, dass er aus einem Gewässer stammt, in dem der Fang erlaubt ist,
4. § 7 Absatz 1 nicht unverzüglich die Fangmethode ändert oder Fanggeräte mit größerer Maschenöffnung verwendet, wenn das Gewicht der mitgefangenen nach den §§ 3 bis 5 geschützten Fische oder das Gewicht der mitgefangenen Fische, für die nach § 15 eine größere Maschenöffnung vorgeschrieben ist (Beifang), 10 Prozent des Gesamtgewichtes übersteigt,
5. § 7 Absatz 2 den Beifang von Fischarten, für deren Fang eine größere Mindestmaschenöffnung vorgeschrieben ist, mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent des Gesamtgewichtes anlandet,
6. § 7 Absatz 3 der Allgemeinverfügung zur zeitlich und räumlich begrenzten Ausübung der Fischerei oder zur Beschaffenheit von Fanggeräten nicht Folge leistet,
7. § 8 Wattwürmer anders als im Handverfahren gewinnt,
8. § 9 Absatz 2 die Fischerei nicht nur für den Eigenbedarf betreibt,
9. § 9 Absatz 3 mehr als die dort genannten Fanggeräte verwendet oder diese nicht ständig beaufsichtigt,
10. § 9 Absatz 4 die dort genannten Fangbegrenzungen oder Bedingungen der Fischerei, Lagerung oder Anlandung nicht einhält,
11. § 9 Absatz 5 die dort festgelegte Art oder Anzahl von Haken je Handangel nicht einhält,
12. § 9 Absatz 6 zu anderen Fanggeräten, außer der Handangel oder der Köderfischsenke, den Mindestabstand von 100 Metern nicht einhält,
13. § 9 Absatz 7 in den dort genannten Gebieten von einem nicht verankerten Wasserfahrzeug aus angelt oder beim Driftangeln einen Treibanker verwendet, der nicht den Anforderungen einer nach § 9 Absatz 7 Satz 3 erlassenen Allgemeinverfügung entspricht oder bei Verwendung eines GPS-Ankers die Daten nicht aufzeichnet oder den Kontrollbefugten nach § 24 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes nicht zur Verfügung stellt,

14. § 9 Absatz 8 in den dort genannten Gebieten unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges die Fischerei ausübt,
15. § 9 Absatz 9 in den dort genannten Gebieten während der Zeit vom 15. September bis 15. März eines jeden Jahres den Fischfang mit der Handangel unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges durch Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen ausübt,
16. § 10 Absatz 1 innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, die Fischerei mit anderen Methoden als denen der passiven Fischerei, des Handangelns oder der Fischerei mit der Köderfischsenke ausübt,
17. § 10 Absatz 2 ohne Erlaubnis der oberen Fischereibehörde mit Waden oder Schleppnetzen Köderfische fischt oder Schleppnetze mit Hilfe von Windenergie (Segel) gebraucht,
18. § 10 Absatz 3 andere Fanggeräte verwendet oder entgegen der dort angegebenen Zeiten oder der angegebenen Maschinenleistung fischt,
19. § 11 Absatz 1 in Fischschonbezirken die Fischerei ausübt,
20. § 11 Absatz 2 in Fischschonbezirken zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei ausübt,
21. § 11 Absatz 4 im Fischschonbezirk zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei mit Schleppnetzen ausübt, die nicht den festgelegten Mindestmaschenöffnungen und Fluchtfenstern entsprechen,
22. § 11 Absatz 5 im Fischschonbezirk die Fischerei mit Stellnetzen oder Aalkörben ausübt, bei der Ausübung der Fischerei mit der Handangel andere als natürliche oder künstliche Köder mit Einfachhaken verwendet oder den festgelegten Mindestabstand nicht einhält,
23. § 11 Absatz 6 in den dort angegebenen Gebieten zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei ausübt,
24. § 11 Absatz 7 in dem dort angegebenen Gebiet zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei mit Aalkörben und Langleinen ausübt,
25. § 12 Absatz 1 bis 3 in Laichschonbezirken zu den dort angegebenen jeweiligen Zeiten die Fischerei ausübt,
26. § 12 Absatz 5 in Laichschonbezirken ohne Zustimmung der oberen Fischereibehörde die Werbung oder Beseitigung von Wasserpflanzen vornimmt, Sediment entnimmt oder einbringt oder Eingriffe wie Baumaßnahmen und ähnliche Vorhaben sowie das Einleiten von Stoffen vornimmt,
27. § 13 einer durch die obere Fischereibehörde erlassenen Allgemeinverfügung oder Einzelanordnung zum Schutz der Fische und empfindlicher Arten zuwiderhandelt,
28. § 15 Absatz 1 bei der Verwendung der dort bezeichneten Fanggeräte die vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnungen nicht einhält,
29. § 15 Absatz 2 bei der Verwendung von Stellnetzen für den Fang von Hecht die vorgeschriebene maximale Maschenöffnung nicht einhält,
30. § 16 Absatz 1 Satz 1 verbotene Fanggeräte verwendet,
31. § 16 Absatz 2 ohne Ausnahmegenehmigung der oberen Fischereibehörde die Schleppnetzfischerei auf Aal durchführt,
32. § 16 Absatz 3 fangbereite Fanggeräte mitführt,
33. § 17 Absatz 3 Änderungen der registrierten Daten nicht unverzüglich schriftlich mitteilt oder den Betrieb nach Aufgabe der Erwerbsfischerei nicht unverzüglich abmeldet,
34. § 17a Absatz 1 andere oder mehr Fanggeräte verwendet, als ihm von der oberen Fischereibehörde gestattet worden sind, oder diese zu anderen Zwecken als der Deckung des Eigenbedarfs verwendet,
35. § 17a Absatz 3 andere oder mehr Fanggeräte verwendet, als ihm von der oberen Fischereibehörde gestattet worden sind,
36. § 18 Absatz 1 die dort genannten Reusen ohne oder abweichend von der Genehmigung der oberen Fischereibehörde aufstellt oder Nebenbestimmungen der Genehmigung nicht einhält,
37. § 18 Absatz 2 Satz 2 erloschene Genehmigungen der oberen Fischereibehörde nicht unverzüglich zurückgibt,
38. § 18 Absatz 3 einer durch die obere Fischereibehörde erlassenen Allgemeinvorschrift oder Nebenbestimmung sowie angeordneten Maßnahme zum Schutz von Meeresäugetieren zuwiderhandelt,
39. § 18 Absatz 4 die dort festgelegten Abstände der Fanggeräte zueinander nicht einhält,
40. § 18 Absatz 5 Anfangs- und Enddatum jeder Nutzung erteilter Reusengenehmigungen nicht fristgerecht der oberen Fischereibehörde anzeigt,
41. den Festlegungen in § 18 Absatz 6 Reusen aufstellt,
42. § 18 Absatz 7 Reusen und Reusenpfähle oder Verankerungen von Schwimmreusen nach Beendigung der Fangsaison nicht unverzüglich, abgebrochene Pfähle oder abgerissene Anker nicht spätestens zusammen mit dem Fanggerät entfernt oder, sofern dies nicht unverzüglich möglich ist, die Stelle nicht mit einer Boje kennzeichnet und die in § 18 Absatz 7 Satz 3 genannten Behörden nicht umgehend informiert,
43. § 20 Absatz 1, 2 oder 3 beim Einsatz der dort bezeichneten Fanggeräte den dort vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält,
44. § 20 Absatz 4 als Fischereiausübender mit beweglichem Fanggerät einem stehenden Fanggerät nicht ausweicht,
45. § 20 Absatz 5 bei der Fischerei auf gefrorenen Gewässern die Eislöcher nicht deutlich sichtbar kennzeichnet,

46. § 20 Absatz 6 Fanggeräte oder Fischbehälter nicht regelmäßig kontrolliert oder fischgerecht bewirtschaftet,
47. § 20 Absatz 7 bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen den festgelegten Mindestabstand nicht einhält,
48. § 20 Absatz 8 bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen den festgelegten Mindestabstand nicht einhält,
49. § 20 Absatz 9 bei der Fischereiausübung den festgelegten Mindestabstand nicht einhält,
50. § 21 die dort genannten Fischarten zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr fischt oder anlandet,
51. § 22 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzer eines Fahrzeuges, mit dem die berufliche Fischerei ausgeübt wird, dieses nicht registrieren lässt,
52. § 22 Absatz 4 das Fischereikennzeichen nicht in der erforderlichen Größe, der vorgeschriebenen Farbe oder am vorgesehenen Ort anbringt,
53. § 22 Absatz 5 ein Fischereikennzeichen nicht an dem Fahrzeug anbringt, für das es erteilt wurde oder es verändert, beseitigt oder unleserlich werden lässt,
54. § 22 Absatz 6 das Fischereikennzeichen nicht entfernt,
55. § 22 Absatz 7 die genannten Änderungen der oberen Fischereibehörde nicht unverzüglich mitteilt,
56. § 23 Absatz 1 und 2 die dort genannten Fanggeräte nicht in der dort vorgeschriebenen Art oder im dort vorgeschriebenen Umfang kennzeichnet,
57. § 23 Absatz 3 Satz 1 an den Bojen der Endflaggen der Fanggeräte das Fischereikennzeichen oder die Registriernummer des dazugehörigen Fahrzeuges nicht anbringt,
58. § 23 Absatz 3 Satz 2 die Scheerbretter, Steertboje und Schleppnetze nicht mit dem Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges versieht,
59. § 23 Absatz 4 die dort genannten Gegenstände oder Fanggeräte nicht in der dort vorgeschriebenen Art oder im dort vorgeschriebenen Umfang kennzeichnet,
60. § 23 Absatz 5 das Aufstellen von Fischbehältern, -gehegen oder Aquakulturanlagen der oberen Fischereibehörde nicht anzeigt oder an den dort genannten Gegenständen oder Fanggeräten die vorgeschriebene Tafel nicht anbringt oder auf dieser nicht das Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeuges oder die Daten des Aquakulturbetriebes nicht aufbringt,
61. § 23 Absatz 6 Gerätekennzeichen ohne Fanggeräte ausbringt,
62. § 24 die statistischen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet oder bei fehlender Fischereitätigkeit keine Fehlmeldung abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundsiebzigtausend Euro geahndet werden.“
17. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 1 bis 3 ersetzt.

Anlagen

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. September 2026

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5)
2. Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22; L 122 vom 17.5.2018, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2495 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 1) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105; L 231 vom 6.9.2019, S. 31; L 2025/90689, 29.8.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2593 vom 11. August 2025 (ABl. L 2025/2593, 23.12.2025) geändert worden ist
4. Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verord-

nungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105; L 231 vom 6.9.2019, S. 31; L, 2025/90689, 29.8.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2593 vom 11. August 2025 (ABl. L, 2025/2593, 23.12.2025) geändert worden ist

Anhang zu Artikel 1 Nummer 17

Anlage 1
(zu § 12 Absatz 3)**1. Begrenzung der Laichschonbezirke nach § 12 Absatz 1**

1. Stettiner Haff:

a) Göschenbrinksfläche

Die seeseitige Grenze ist die in die Seekarten eingezeichnete 2 Meter-Tiefenlinie. Die landseitige Grenze ist der Uferverlauf von der Länge 13° 55,80' E bis zur Länge 13° 56,50' E. Durch die von diesen Punkten ausgehenden Senkrechten bis zur 2 Meter-Tiefenlinie wird die Wasserfläche in Ufernähe begrenzt.

b) Anklamer Fähre

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche bei der Anklamer Fähre innerhalb der in den Seekarten eingetragenen 2 Meter-Tiefenlinie. Die nördliche Grenze ist eine Linie von Jahnkenort Unterfeuer in rechtweisend 90 Grad. Die östliche Grenze ist eine Linie, die von der Anklamer Fähre Ost-Unterfeuer in rechtweisend 360 Grad verläuft. Die westliche Grenze ist eine Linie entlang des natürlichen Uferverlaufs, die die Mündung der Rosenhagener Beck von Ufer zu Ufer abschließt.

c) Borkenhaken

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche in den Grenzen der in den Seekarten eingetragenen 2 Meter-Tiefenlinie sowie des Uferverlaufs. Die westliche Grenze ist die Länge 13° 59,00' E und die östliche Grenze ist die Länge 14° 01,20' E (Ortschaft Gummlin).

d) Usedomer See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche des Usedomer Sees. Die südliche Begrenzung ist eine Linie von dem am weitesten in den Usedomer See hineinragenden Uferteil von Ostklüne in rechtweisend 270 Grad bis zum gegenüberliegenden Ufer.

2. Peenestrom:

a) Jamitzower Hard

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche westlich einer Linie von Kettelort in Richtung 45 Grad bis zur südöstlichen Landspitze von Moderort (53° 54,65' N, 13° 54,02' E). Die westliche Begrenzung ist der natürliche Uferverlauf.

b) Balmer See

Die Wasserfläche wird durch eine Linie eingeschlossen, die im Westen an der Landspitze bei Steinort beginnt (Längengrad $13^{\circ} 59,16' E$), in Richtung rechtweisend 360 Grad bis zur Breite $53^{\circ} 58,34' N$ verläuft, von hier in Richtung rechtweisend 90 Grad bis zur Länge $14^{\circ} 1,70' E$, weiter in Richtung rechtweisend 180 Grad zur Insel Werder, entlang der Nordseite der Insel in westlicher Richtung, dann entlang des Breitenparallels $53^{\circ} 57,00' N$ rechtweisend 270 Grad bis zum gegenüberliegenden Ufer nördlich von Balm.

c) Hohendorfer See

Die östliche Begrenzung wird durch die geographische Länge $13^{\circ} 45,40' E$ gebildet. Die nördliche, westliche und südliche Grenze ist der natürliche Uferverlauf.

d) Sauziner Bucht

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche südlich einer Linie, die durch den Breitenparallel $54^{\circ} 02,48' N$ von Ufer zu Ufer gebildet wird.

e) Mahlzower Bucht

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche zwischen dem Ufer und einer Linie, die beim Schnittpunkt des Breitengrades $54^{\circ} 04,10' N$ mit der Uferlinie beginnt und in Richtung Südwest zu dem Punkt an dem der Breitengrad $54^{\circ} 03,41' N$ die Uferlinie schneidet.

f) Rohrplan bei Zecherin

Die Wasserfläche wird im Osten durch den natürlichen Uferverlauf der Gemarkung Zecherin begrenzt. Die nordöstliche Begrenzung ist der Breitenparallel $54^{\circ} 05,50' N$ vom Ufer bis zur 2 Meter-Tiefenlinie. Von hier verläuft die Begrenzung in Richtung rechtweisend 200 Grad zur Nordwestspitze des Rohrplanes, entlang der Ostseite des Rohrplanes zu seiner Südspitze. Von der Südspitze ($54^{\circ} 04,75' N$, $13^{\circ} 48,25' E$) geht es in Richtung Mahlzow Oberfeuer bis zum Ufer.

g) Bucht südlich Kuhler Ort (Alter Acker)

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche zwischen den Grenzen, die durch den natürlichen Uferverlauf der Insel Usedom, einschließlich des Schöpfwerkes an der Piese und einer geraden Linie von der Südspitze Kuhler Ort rechtweisend 134 Grad bis zum äußersten Vorsprung des Ufers auf der gegenüberliegenden Seite der Bucht ($54^{\circ} 06,90' N$, $13^{\circ} 47,15' E$) gebildet werden.

h) Krösliner See einschließlich Alte Peene

Die Wasserfläche wird im Westen durch den natürlichen Uferverlauf der Gemarkungen Kröslin und Hollendorf begrenzt. Die östliche Begrenzung ist eine Linie, die von der Südostspitze der Krösliner Wiesen zur Nordspitze des Großen Wotig verläuft und von hier weiter am westlichen Ufer des Großen Wotig bis zu seiner Südostspitze. Von hier geht es zur Nordspitze des Kleinen Wotig entlang des We-

stufers des Kleinen Wotig und des Spülfeldes Großer Rohrplan bis zu seiner südlichen Spitze. Von der südlichen Spitze des Großen Rohrplanes verläuft die Grenze in Richtung rechtweisend 270 Grad bis zum Ufer.

i) Freester Hock

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche nordwestlich der Verbindungslinie Südspitze Freester Hock ($54^{\circ} 08,08' \text{ N}$, $13^{\circ} 45,10' \text{ E}$) und Graben Pumphaus ($54^{\circ} 07,92' \text{ N}$, $13^{\circ} 45,13' \text{ E}$). Die nördliche und westliche Grenze ist der natürliche Uferverlauf.

j) Freesendorfer See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche des Sees mit seinem Zu- und Abfluss sowie eine Wasserfläche vor dem Zufluss in der Spandowerhägener Wiek, die durch einen Kreisbogen mit einem Radius von 200 Metern begrenzt wird und dessen Mittelpunkt der Austritt des Grabens ist.

3. Darßer Boddenkette:

a) Flemendorfer Baek

Die Wasserfläche wird im Norden durch den Breitenparallel $54^{\circ} 21,10' \text{ N}$ begrenzt. Die östliche und westliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf einschließlich der Mündung des Zipker Bachs.

b) Barther Strom

Der Laichschonbezirk Barther Strom beginnt an der Straßenbrücke bei Barth und endet an der Mündung in den Barther Bodden.

c) Fitt

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche, die durch eine Linie eingeschlossen wird, welche von der Meiningenbrücke, Höhe Timmort, zum Ufer des Großen Kirr bei Position $54^{\circ} 24,95' \text{ N}$, $12^{\circ} 40,64' \text{ E}$ verläuft. Von hier aus erstreckt sich der Bezirk entlang des natürlichen Uferverlaufs der Südseite der Insel bis $12^{\circ} 43,50' \text{ E}$, von hier aus entlang des Längenparallels $12^{\circ} 43,50' \text{ E}$ zur Insel Oie, von hier aus in Richtung Süden entlang des Westufers der Insel bis zum Breitenparallel $54^{\circ} 24,40' \text{ N}$ und weiter entlang am Breitenparallel $54^{\circ} 24,40' \text{ N}$ in Richtung West bis zum Festland, von hier aus in nördliche und westliche Richtung dem natürlichen Uferverlauf folgend bis zur Meiningenbrücke in Höhe Timmort.

d) Prerower Strom

Die südliche Grenze ist eine Linie von der Südostspitze des Schmidt-Bülten in Richtung rechtweisend 90 Grad. Die südwestliche Grenze wird durch den Breitenparallel $54^{\circ} 25,30' \text{ N}$ vom Schmidt-Bülten zum gegenüberliegenden westlichen Ufer gebildet. Die Nordgrenze bildet der Breitenparallel $54^{\circ} 26,00' \text{ N}$.

e) Saaler Riff

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche, die durch eine Linie von der Position 54° 20,55' N, 12° 27,90' E in Richtung Südwest zur Position 54° 19,70' N, 12° 27,00' E begrenzt wird. Von hier aus verläuft das Gebiet in Richtung rechtweisend 120 Grad bis zum Ufer und weiter entlang der Uferlinie in nördlicher, später in östlicher Richtung, bis der Längengrad 12° 29,00' N die Uferlinie östlich Damser Ort schneidet. Weiter verläuft das Gebiet in gerader Linie zur Position 54° 20,55' N, 12° 27,90' E.

f) Saaler Bodden

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche, welche durch eine Linie begrenzt wird, die beginnend an der Nordspitze der Westmole des Hafens Langendamm zur Position 54° 18,30' N, 12° 26,30' E, weiter zur Position 54° 18,00' N, 12° 25,00' E und von hier zur Position 54° 16,53' N, 12° 24,20' E verläuft. Von hier aus verläuft das Gebiet in Richtung rechtweisend 90 Grad zum Ufer und weiter entlang der Uferlinie in nördliche und nordöstliche Richtung bis Nordspitze Westmole Hafen Langendamm.

g) Recknitz

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche der Recknitz von der Pass-Gehöft-Brücke (Straßenbrücke zwischen Ribnitz und Damgarten) bis zur Mündung in den Ribnitzer See (abgegrenzt durch einen boddenwärts gerichteten Kreisbogen mit 500 Metern Radius von Ufer zu Ufer).

h) Küstensaum zwischen Kinnbackenhagen und Wendisch Langendorf

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche zum südlichen Ufer beginnend vom Sportboothafen Kinnbackenhagen über die Position 54° 24,8' N; 12° 55,15' E zur Position 54° 25,6' N; 12° 57,7' E weiter zur Position 54° 25,65' N; 12° 58,78' E zum Sportboothafen Wendisch Langendorf.

2. Begrenzung der Laichschonbezirke nach § 12 Absatz 2

1. Greifswalder Bodden:

a) Abfluss Freesendorfer See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche vor dem Graben des Abflusses des Freesendorfer Sees in den Greifswalder Bodden. Die Begrenzung bildet ein Kreisbogen mit einem Radius von 200 Metern, dessen Mittelpunkt die Mündung des Abflusses ist.

b) Dänische Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche südlich einer Linie vom Anleger Hafen Ladebow zum Anleger Ludwigsburg. Landseitig ist die Grenze der natürliche Uferverlauf der Gemarkung Ladebow, Greifswald Wiek und Ludwigsburg. Die Mündung des Ryck wird durch eine gerade Linie von Ufer zu Ufer überquert.

c) Gristower Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche westlich einer Linie von der südöstlichen Spitze der Insel Riems bis zum gegenüberliegenden Ufer zur Position 54° 10,6' N; 13° 22,6' E. Die landseitige Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.

d) Puddeminer Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserflächen der Innenwieken östlich einer Linie von der nördlichen Spitze Glewitzer Ort rechtweisend 360 Grad zum gegenüberliegenden Ufer. Die landseitige Begrenzung wird durch den natürlichen Uferverlauf gebildet.

e) Schoritzer Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche westlich einer Linie von der Südspitze der Silmenitzer Heide zum alten Bollwerk Pritzwald (54° 15,91' N, 13° 23,67' E) einschließlich der Maltziner Wiek. Die landseitige Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.

f) Wreechener See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche des Wreechener Sees bis zur Brücke zwischen den Ortsteilen Wreechen und Neukamp.

g) Neuensiener See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche des Neuensiener Sees einschließlich der Lanckener Bek bis zur Mündung in die Having.

h) Selliner See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche des Selliner Sees einschließlich der Baaber Bek bis zur Mündung in die Having.

i) Zicker See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche östlich der Linie von der Südspitze Groß-Zicker bis zur Nordspitze des Kleinen Zicker. Die landseitige Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.

2. Strelasund:

a) Deviner See

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche westlich einer Linie von Ufer zu Ufer auf dem Längengrad 13° 10,18' E. Die landseitige Grenze bildet der natürliche Uferverlauf.

b) Kemlade

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche nördlich einer Linie, die durch den Breitenparallel $54^{\circ} 16,38' \text{ N}$ von Ufer zu Ufer gebildet wird.

c) Gustower Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche nördlich einer Linie von der Landspitze Drigge entlang des Breitenparalleles $54^{\circ} 17,27' \text{ N}$ zum Ufer Prosnitz. Die landseitige Grenze wird durch den natürlichen Uferverlauf gebildet.

d) Wamper Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche östlich einer Linie, die durch den Längenparallel $13^{\circ} 09,75' \text{ E}$ von Ufer zu Ufer gebildet wird. Die landseitige Grenze wird durch den natürlichen Uferverlauf gebildet.

e) Kubitzer Bodden

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche östlich einer Linie, welche an der Landspitze auf der Position $54^{\circ} 22,28' \text{ N}$, $13^{\circ} 13,00' \text{ E}$ beginnt und in nördlicher Richtung an der Ostseite der Insel Liebitz weiter zum Ufer südlich Lüßwitz ($54^{\circ} 24,80' \text{ N}$, $13^{\circ} 13,31' \text{ E}$) verläuft. Die östliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf einschließlich der Landower und Priebowschen Wedde sowie des renaturierten Polders Drammendorf.

3. Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen:

a) Gewässer zwischen Ummanz und Rügen

Die westliche Begrenzung ist eine Linie, die am Süden der Brücke bei Waase beginnt, entlang der Ostseite der Brücke zum gegenüberliegenden Ufer verläuft und weiter dem natürlichen Verlauf des Ufers der Ost- und Nordseite der Insel Ummanz bis zum Längengrad $13^{\circ} 9,80' \text{ E}$ folgt. Das Gebiet verläuft entlang des Längengrades $13^{\circ} 9,80' \text{ E}$ in Richtung Norden zum gegenüberliegenden Ufer. Von hier aus erstreckt sich die Grenze entlang des natürlichen Uferverlaufs bis zur Brücke bei Waase einschließlich des Varbelvitzer Boddens, des Wittenberger Stroms, des Kapeller Sees und des Koselower Sees sowie der Udarser Wiek bis $13^{\circ} 9,80' \text{ E}$.

b) Nordteil des Wieker Boddens

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche nördlich einer zwischen dem Schornstein des Heizhauses in Dranske ($54^{\circ} 38,17' \text{ N}$, $13^{\circ} 13,99' \text{ E}$) und der Kirchturmspitze in Wiek verlaufenden Linie. Die westliche und östliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf. Ausgenommen hiervon sind die Hafenbecken Kuhle und Wiek.

c) Neuendorfer Wiek

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche südlich einer Linie, die von der Position $54^{\circ} 32,6' \text{ N}$, $13^{\circ} 16,8' \text{ E}$ über die Position $54^{\circ} 33,24' \text{ N}$, $13^{\circ} 17,65' \text{ E}$ zur

Position 54° 33,16' N, 13° 17,88' E verläuft. Die östliche und westliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf.

d) Breeger Bodden nördlich der Saalsteine

Der Laichschonbezirk umfasst die Wasserfläche nördlich einer Linie, die an der Südseite des Hafens von Breege beginnt und in Richtung rechtweisend 120 Grad zum Ufer der Schaabe verläuft. Die nördliche und östliche Begrenzung bildet der natürliche Uferverlauf. Ausgenommen hiervon ist das Hafenbecken Breege einschließlich der Steganlage.

e) Mittel- und Spyker See

Die Wasserfläche der beiden Seen wird durch den natürlichen Uferverlauf begrenzt. Die südliche Grenze wird durch eine Linie entlang des Breitenparallels 54° 33,05' N von Ufer zu Ufer am Eingang des Mittelsees gebildet.

f) Westteil der Lietzower Bucht

Die Wasserfläche wird im Osten durch das Fahrwasser begrenzt. Im Süden und Westen wird das Gebiet durch den natürlichen Uferverlauf bis zum Breitenparallel 54° 28,95' N begrenzt, der in östlicher Richtung auch die nördliche Begrenzung bildet.

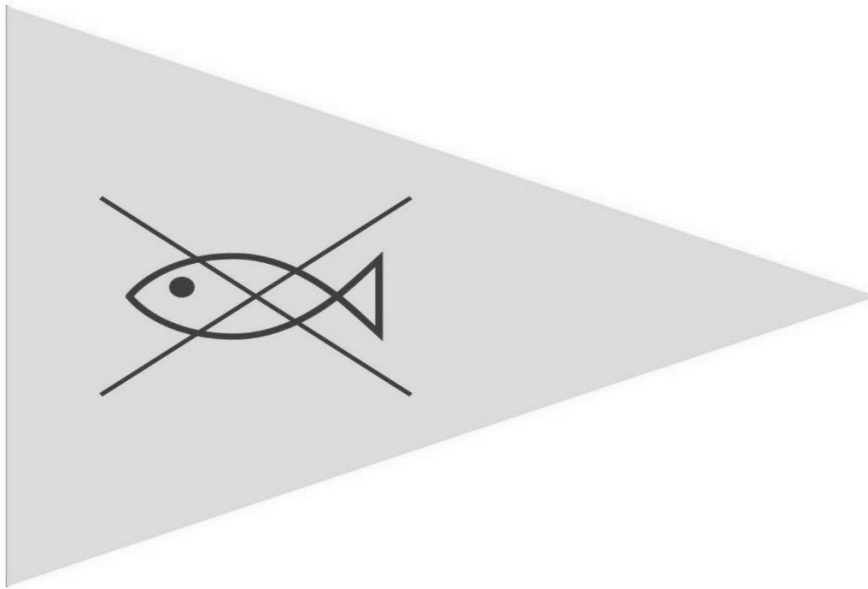
Anlage 2
(zu § 14 Absatz 2)

Art und Höchstmenge von Fanggeräten in den Fischereibezirken

Nummer	Fischereibezirke	Stellnetze (Meter)	Aalkörbe (Eingänge)	Langleinenhaken (Stück)
1.	Stettiner Haff	65 000	3 000	20 000
2.	Peenestrom	58 000	2 000	40 000
3.	Greifswalder Bodden	250 000	9 000	180 000
4.	Strelasund	40 000	3 000	10 000
5.	Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen	90 000	12 000	40 000
6.	Kleiner Jasmunder Bodden	6 000	300	3 500
7.	Darßer Boddenkette	52 000	2 000	15 000
8.	Wismarbucht	70 000	11 000	40 000
	davon im Salzhaff	6 000	3 000	5 000

Anlage 3
(zu § 11 Absatz 8)

Die Kennzeichnung von Schonbezirken erfolgt mit dreieckigen gelben Flaggen, die in schwarzer Farbe das Symbol eines durchgekreuzten Fisches enthalten.



Verordnung zur Neuregelung der Mindestanforderungen für Wohnformen

Vom 17. September 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 27 - 1

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport verordnet aufgrund des § 23 Nummer 1 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 792) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bau und des § 23 Nummer 2 und 3 des Wohnformen- und Teilhabegesetzes:

Artikel 1

Verordnung über Mindestanforderungen für Wohnformen (Wohnformenmindestverordnung – WoMindVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 27 - 2

Inhaltsübersicht

Teil 1

Bauliche Anforderungen an Wohnformen

Abschnitt 1

Allgemeine bauliche Vorschriften

§ 1 Allgemeine Anforderungen

Abschnitt 2

Besondere bauliche Vorschriften für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot

- § 2 Konzeption
- § 3 Barrierefreiheit
- § 4 Individualräume
- § 5 Gemeinschaftsräume
- § 6 Therapieräume
- § 7 Funktions-, Zuhör- und Wirtschaftsräume
- § 8 Sanitärbereich

Abschnitt 3

Besondere bauliche Vorschriften für teilstationäre Angebote und ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung

- § 9 Teilstationäre Angebote
- § 10 Ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung

Teil 2

Personelle Anforderungen in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot

- § 11 Eignung der Beschäftigten und der sonstigen tätigen Personen
- § 12 Persönliche Ausschlussgründe
- § 13 Leitungspersonal
- § 14 Fachkräfte
- § 15 Fort- und Weiterbildung

Teil 3

Interessenvertretungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 16 Mitwirkung
- § 17 Aufgaben der Anbieter

Abschnitt 2

Wahl der Interessenvertretung

- § 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 19 Wahlverfahren
- § 20 Bestellung des Wahlausschusses
- § 21 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- § 22 Wahlversammlung
- § 23 Wahlanfechtung

Abschnitt 3

Nutzendenrat

- § 24 Aufgaben
- § 25 Mitglieder
- § 26 Amtszeit
- § 27 Neuwahl
- § 28 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 29 Nachrücken
- § 30 Vorsitz
- § 31 Sitzungen
- § 32 Beschlüsse
- § 33 Protokoll
- § 34 Information über die Tätigkeit
- § 35 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 36 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
- § 37 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 4

Nutzendenversammlung

- § 38 Mitwirkung durch Nutzendenversammlung
- § 39 Nutzendenversammlung

Abschnitt 5

Fürsprechende

- § 40 Bestellung
- § 41 Aufhebung der Bestellung